

BRIGITTE MERTA

Beobachtungen aus der Werkstatt: Gestaltung der Königsurkunden Philipps von Schwaben und ihre Empfänger

Im Werk von Peter Csendes über die Kanzlei Kaiser Heinrichs VI.¹ nehmen die Kapitel „Die Urkundenarten“, „Urkunden- und Empfängergruppen“, „Die äußeren Merkmale der Urkunden“ und „Die inneren Merkmale der Urkunden“ die Seiten 87 bis 151 ein. Im fünften Teil der Edition der Urkunden Friedrichs I.² behandelt Heinrich Appelt „Die äußeren Merkmale“ und „Die inneren Merkmale“ auf den Seiten 81 bis 117. Die in der Hauptreihe der Edition enthaltenen Stücke Friedrich Barbarossas bezeichnet Appelt als feierliche Diplome, einfachere Ausfertigungen, Mandate, Briefe, Notariatsinstrumente, formlose Niederschriften (Verträge), Gesetze, Rundschreiben und zählt noch einige andere Kategorien wie *cartula donationis*, Chirographe und ähnliches für weitere vereinzelte Stücke auf.³ Peter Csendes trifft in seinem Kapitel „Urkundenarten“ die Unterteilungen in „Das feierliche Privileg“, „Die gehobene Ausfertigung“, „Das einfache Privileg“, „Das Mandat“, „Hofgerichtsurkunde und Notariatsinstrument“, „Mehrfachausfertigungen“ und „Brief“.⁴ Die durch die Nennung der Seitenzahlen angedeutete Ausführlichkeit der Abschnitte in den Werken von Csendes und Appelt, die sich mit den verschiedenen Urkundenarten, ihren Unterscheidungen und charakteristischen Merkmalen, den Formen der Beurkundung in Beziehung zum Inhalt der Urkunde und zu den – unter verschiedenen Aspekten zusammengefassten – Empfängergruppen befassen, kann hier nicht nachgeahmt werden, vor allem kann hier noch kein Endbericht vorgelegt werden wie von Heinrich Appelt zum Abschluss seiner Edition.

In der vorliegenden Arbeit sollen vielmehr zu diesem Bereich gehörige Aspekte beleuchtet werden, und zwar ausgehend von den Originalen, bei denen auch die so wichtigen äußeren Merkmale⁵ zu beobachten sind: Von fast allen bekannten Originalen Philipps liegen an der Diplomata-Abteilung am Institut für Mittelalterforschung Photos vor und viele konnten im Rahmen der Arbeiten an der Edition auch schon in den Archiven eingesehen werden. Jedoch muss zu Beginn ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass – auch wenn schon eine Reihe von Urkunden bearbeitet wurde – die hier etwa genannten Zuordnungen von Schrift und Diktat jetzt noch nach Paul Zinsmaier erfolgen;⁶ im Rahmen der Bearbeitung der Diplome wurden und werden zwar die entsprechenden Literaturangaben und eigenen Beobachtungen notiert, aber die genauere Befassung mit Schrift- und Diktatvergleich ist erst als späterer Arbeitsschritt vorgesehen.

¹ Peter Csendes, *Die Kanzlei Kaiser Heinrichs VI.* (Denkschriften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 151, Wien 1981).

² *Die Urkunden Friedrichs I. Teil 5: Einleitung, Verzeichnisse* (MGH DD 10/5, bearbeitet von Heinrich Appelt unter Mitwirkung von Rainer Maria Herkenrath/Brigitte Meduna, Hannover 1990).

³ Siehe Aufstellung ebenda 2.

⁴ Csendes, *Kanzlei* 89–95.

⁵ Zur Wiederentdeckung und Neubelebung der Beachtung und Bedeutung der äußeren Merkmale durch Peter Rück siehe Peter Worm, *Ein neues Bild von der Urkunde: Peter Rück und seine Schüler*, in: *AfD* 52 (2006) 335–352, auch mit Hinweisen auf die ältere Literatur.

⁶ Falls nicht anders vermerkt, beruhen die Schrift- und Diktatzuordnungen im Folgenden auf den Angaben in Paul Zinsmaier, *Die Urkunden Philipps von Schwaben und Ottos IV. (1198–1212)* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B/53, Stuttgart 1969), sowie Johann Friedrich Böhrer/Julius Ficker/Eduard Winkelmann, *Regesta Imperii V/4: Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV, Friedrich II, Heinrich (VII), Conrad IV, Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198–1272. Nachträge und Ergänzungen*, bearb. von Paul Zinsmaier (Köln/Wien 1983).

Wenn man von Peter Csendes' Unterteilungen der Urkundenarten unter Philipps Bruder und Vorgänger ausgeht, so charakterisiert er das feierliche Privileg unter Heinrich VI. im Wesentlichen folgendermaßen:⁷ Als erstes fällt die Verwendung der verlängerten Schrift auf, und zwar in erster Zeile und Signumzeile; *Invocatio* mit *Chrismon* und *Monogramm* in der Signumzeile gehören dazu. Die Devotionsformel lautet meist *divina favente clementia*. Zu den Urkundenformeln wird weiters vermerkt, dass für gewöhnlich das Formelinstrumentarium vollständig vorgefunden wird, wesentliche Bestandteile sind jedenfalls die *Arenga*, *Corroboratio* und *Siegelankündigung* sowie die *Zeugenreihe*. Das *Eschatokoll* umfasst Signumzeile und *Rekognitionszeile*, die *Datierung* ist als feierliche staufische *Datierung* zweigeteilt in *Actum-* und *Datumteil* und schließt oft die *Aushändigungsformel* ein, die auch zeitweise die *Rekognition* ersetzen kann. Das feierliche Privileg ist durch die genannten Bestandteile so deutlich hervorgehoben, dass es auch in der kopialem Überlieferung erkennbar ist.

Die von Csendes dann beschriebenen Formen des Diploms, die gehobene Ausfertigung und das einfache Privileg,⁸ sind vor allem durch die Verwendung der *Elongata* voneinander abgegrenzt, welche in der gehobenen Ausfertigung die ganze erste Zeile oder auch nur den zu Beginn der Urkunde stehenden Herrschernamen – monogramatische und verbale *Invokation* fehlen hier – umfassen kann. Das einfache Privileg ist im Gesamten schmucklos gehalten. Die auch in der kopialem Überlieferung erkennbaren Bestandteile dieser beiden Ausfertigungsarten sind allerdings weniger fest umrissen als beim feierlichen Privileg.

Um nun zu den Königsdiplomen Philipps zu kommen – seine Urkunden als Herzog von Tuszien und Herzog von Schwaben werden in diesem Beitrag nicht miteinbezogen –, so sollen zuerst, nach dem Beispiel von Csendes, die wichtigsten Charakteristika für feierliche Privilegien genannt werden: Besonders signifikant ist bei den äußeren Merkmalen die Verwendung von verlängerter Schrift für die ganze erste Zeile und die Signumzeile.⁹ Das Format ist, mit Ausnahme eines ziemlich quadratischen Stückes,¹⁰ das Hochformat, wobei etwa 60 Prozent der im Original erhaltenen Urkunden Philipps hochformatig sind, dieses Format also nicht auf feierliche Privilegien beschränkt ist.¹¹ Die in *Elongata* geschriebene erste Zeile enthält fast ohne Ausnahme die verbale *Invocatio*,¹² in den meisten Fällen mit

⁷ Csendes, Kanzlei 89f.

⁸ Csendes, Kanzlei 90f. – Zum *ibid.* 91f. beschriebenen Mandat heißt es, dass von den äußeren Merkmalen her die Nähe zum einfachen Diplom festgestellt werden kann. Eine Befassung von Csendes mit Hofgerichtsurkunden und Notariatsinstrumenten (*ibid.* 92f.) wurde durch die langen Italienaufenthalte Heinrichs VI. nötig, was für Philipps Königszeit nicht zutrifft. Briefe Philipps sind nur kopialem überliefert und werden daher hier noch nicht in die Betrachtung einbezogen, zu Heinrich VI. siehe *ibid.* 94f.

⁹ Mit Ausnahmen: in BFW 32 (eine sehr lange Besitzbestätigung für Erzbischof Adalbert von Salzburg, nach der Vorurkunde von einem unbekanntem Schreiber, nur Signumzeile und Monogramm von PhC), sind nur der Beginn der ersten Zeile, die verbale *Invokation*, und die Signumzeile in *Elongata* geschrieben; in BFW 120 (für Bischof Konrad von Regensburg, von einem Regensburger Schreiber) füllen verbale *Invokation* und *Intitulatio* in *Elongata* nicht ganz die Hälfte der ersten Zeile, das *Eschatokoll* fehlt. Die Signumzeile ist bei BFW 60 (PhC, für Steingaden) und 102 (PhC, für Berchtesgaden) nicht in *Elongata*, sondern in der Kontextschrift geschrieben, wofür möglicherweise Platzmangel verantwortlich sein könnte. – Anmerkung zu den Angaben für Diktat und Schrift bzw. Schreibersiglen (siehe oben Anm. 6): erfolgt bei den Originalen nur eine Angabe, so gilt sie für Diktat und Schrift, bei zwei Angaben ist die Reihenfolge Diktat/Schrift; bei kopialem Stücken handelt es sich naturgemäß nur um eine Diktatangabe. Diese – noch provisorischen – Angaben geben die Hauptzuordnungen wieder, wenn zum Beispiel Teile wie etwa die Signumzeile von einem anderen Schreiber stammen, wird dies hier nur in Ausnahmefällen angemerkt.

¹⁰ BFW 144 für die Bürger von Köln (PhA).

¹¹ Auch einige einfache Diplome haben Hochformat, doch kommt dies eher selten vor. Auf die genauen Maße soll hier nicht eingegangen werden, da doch noch einige Messungen fehlen. – Siehe Csendes, Kanzlei 119 und *Die Urkunden Friedrichs I.* Teil 5: Einleitung 81f. Als neuere Untersuchung des Formats von Kaiserurkunden siehe für die frühere Zeit Irmgard Fees, *Zum Format der Kaiser- und Königsurkunden von der Karolingerzeit bis zum Ende des 12. Jahrhunderts*, in: *Arbeiten aus dem Marburger hilfswissenschaftlichen Institut*, ed. Erika Eisenlohr/Peter Worm (*elementa diplomatica* 8, Marburg a. d. Lahn 2000) 123–132 und eine Übersicht der älteren und jüngeren Literatur zu Format und Layout bei Frank M. Bischoff, *Urkundenformate im Mittelalter. Größe, Format und Proportionen von Papsturkunden in Zeiten expandierender Schriftlichkeit (11.–13. Jahrhundert)* (*elementa diplomatica* 5, Marburg a. d. Lahn 1996) 7–12.

¹² Keine verbale *Invokation* bei dem Original BFW 113 (PhA) für Straßburg und dem kopialem überlieferten BFW 135 (PhA) für Patriarch Wolfger von Aquileja.

vorangestellter monogrammatischer Invokation,¹³ und die Intitulatio.¹⁴ Das Eschatokoll enthält für gewöhnlich die Signumzeile mit Monogramm¹⁵ sowie die – überwiegend nicht in einer eigenen Zeile geschriebene – Rekognition.¹⁶ Die Datierung der feierlichen Privilegien ist fast immer zweigeteilt und beinhaltet in den meisten Fällen das Datierungselement der Regierungsjahre König Philipps; die Datum per manus-Formel haben jedoch nur etwas mehr als die Hälfte dieser Stücke.¹⁷ Die Kombination dieser soeben genannten Merkmale charakterisiert zweifellos die feierlichen Privilegien der Königszeit Philipps (Abb. 1) und lässt sie auch in der kopialem Überlieferung als solche erkennen: dazu zähle ich insgesamt 29 Stück, unter Einschluss eines Originals, dem das Eschatokoll fehlt.¹⁸

Die weiteren Differenzierungen der Diplome Philipps nach Ausfertigungsniveau können wohl nur bei den Originalen vorgenommen werden, da bei diesen das markanteste Unterscheidungsmerkmal die verlängerte Schrift darstellt. Ich möchte hierbei zurzeit die Diplome noch in drei weitere Gruppen unterteilen, und zwar – provisorisch benannt – in „gehobene Ausfertigung“, „Ausfertigung mit gehobenen Elementen“ und „einfache Ausfertigung“. Die „einfache Ausfertigung“ erklärt sich auch am einfachsten, nämlich als Stücke ohne feierliche Elemente. Die Urkunden, die weder als oben beschriebene volle feierliche Privilegien gestaltet wurden, jedoch auch keine schmucklosen einfachen Stücke sind, möchte ich zur Zeit in zwei Gruppen unterteilen; ob diese Unterteilung sich im Endeffekt als praktisch und haltbar erweisen wird, wird sich zeigen.

Als „gehobene Ausfertigung“ bezeichne ich diejenigen Diplome, die zwar keine Signumzeile mit Monogramm und keine Rekognition haben, bei denen jedoch die Elongata Verwendung in mehr als einem Wort findet, also etwa für die ganze erste Zeile oder die Intitulatio.¹⁹ Selten kann auch die Da-

¹³ Keine monogrammatische Invokation bei den Originalen BFW 32 (außerhalb der Kanzlei, siehe oben Anm. 9, für Erzbischof Adalbert von Salzburg), 113 (PhA; für die Stadt Straßburg), 120 (von einem Regensburger Schreiber; für Bischof Konrad von Regensburg), 168 (PhA; für Bischof Manegold von Passau).

¹⁴ Die Intitulatio ist nicht in Elongata geschrieben in BFW 32 (für Erzbischof Adalbert von Salzburg, siehe oben Anm. 9, sehr umfangreicher Text; Invocatio und Intitulatio umfassen nicht einmal die erste Hälfte der ersten Zeile). – Die erste Zeile enthält auch noch den Beginn des Kontextes in BFW 32 und 120 (siehe oben Anm. 9).

¹⁵ Wobei die Signumzeile nicht immer in einer eigenen Zeile direkt am linken Rand beginnt, was durchaus auf Platzmangel zurückzuführen sein kann; die Signumzeile fehlt bei den Originalen BFW 103 (PhC; für Weißenhohe), das aber ein Monogramm am rechten Rand, direkt nach der Zeugenreihe, und in der nächsten Zeile eine Rekognition aufweist, und bei BFW 120 (siehe oben Anm. 9), dem Zeugenreihe und das ganze Eschatokoll fehlen, wofür aber noch Platz vorhanden wäre.

¹⁶ Keine Rekognition, aber eine Signumzeile, haben die Originale BFW 144 (PhA; für die Bürger von Köln), 148 (PhC; für Graf Thomas von Savoyen), 176 (PhD mit Vorurkundenbenutzung/unbekannter Schreiber; für das Hospital der Prämonstratenser in Hagenau), 183 (PhA; für Bischof Humbert von Valence) und die kopialem Stücke BFW 63 (Diktatzuordnung unsicher; für Luxeuil) und BFW 86 (PhA; für Erzbischof Ludolf von Magdeburg).

¹⁷ Von den Originalen haben nur BFW 102 (PhC; für Berchtesgaden) und 103 (PhC; für Weißenhohe) keine zweiteilige Datierung, keine Regierungsjahre haben BFW 102, 103, 119 (außerhalb der Kanzlei; für Bischof Konrad von Regensburg) und 142 (PhA; für die Stadt Regensburg); BFW 120 (siehe oben Anm. 9 und 15) fehlt das ganze Eschatokoll; keine Datum per manus-Formel findet sich hingegen in BFW 32 (außerhalb der Kanzlei, siehe oben Anm. 9, für Erzbischof Adalbert von Salzburg), 33 (PhC; für Erzbischof Hartwig von Bremen), 36 (PhC; für Walkenried), 59 (PhC; für Erzbischof Eberhard von Salzburg), 60 (PhC; für Steingaden), 102, 103, 113 (PhA; für die Stadt Straßburg), 148 (PhC; für Graf Thomas von Savoyen), 176 (PhD mit Vorurkundenbenutzung/unbekannter Schreiber; für das Hospital der Prämonstratenser in Hagenau), 183 (PhA; für Bischof Humbert von Valence). Die sechs weiteren in der kopialem Überlieferung auch noch als feierliche Privilegien erkennbaren Stücke BFW 23 (PhC; für Frankenthal), 55 (nach Vorurkunden; für Neuburg), 63 (Diktatzuordnung unsicher; für Luxeuil), 86 (PhA; für Erzbischof Ludolf von Magdeburg), 135 (PhA; für Patriarch Wolfger von Aquileja) und 166 (PhA; für Patriarch Wolfger von Aquileja) haben alle eine zweiteilige Datierung, mit Ausnahme von BFW 86 auch mit Angabe der Regierungsjahre; von diesen Stücken haben BFW 55 und 63 keine Datum per manus-Formel. – Zweiteilige Datierung und/oder Datum per manus-Formel findet sich auch in einigen wenigen Originalen niedrigeren Ausfertigungsniveaus.

¹⁸ Originale: BFW 31, 32, 33 (Original heute verloren, aber altes Photo vorhanden), 36, 53, 59, 60, 90, 91, 96, 102, 103, 111, 113, 119, 120 (Eschatokoll fehlt), 142, 144, 148, 168, 171, 176, 183; nur als kopialem überliefert bekannt: BFW 23, 55, 63, 86, 135, 166.

¹⁹ Die ganze erste Zeile kann mit der Intitulatio identisch sein, sie kann aber auch mehr als die Intitulatio umfassen, wobei dann entweder nur die Intitulatio in Elongata ist (zum Beispiel BFW 85 [PhA; für Walkenried], 117 [PhC; für die Leute von Assisi], 132 [PhC; für die Deutschordensbrüder zu Jerusalem], 147 [PhC; für Tennenbach]) oder aber auch der Beginn der Arenga ebenfalls in verlängerter Schrift gehalten sein kann (siehe BFW 169 [Vorurkunde BFW 147/außerhalb der Kanzlei; für Tennenbach]).

tierung zweiteilig sein.²⁰ Davon unterscheide ich die „Ausfertigung mit gehobenen Elementen“, bei der zumindest ein Wort in Elongata geschrieben ist.²¹ Überdies gibt es noch Urkunden, die eine zweiteilige Datierung, aber keine Elongata aufweisen,²² und sich so eigentlich nochmals einer genauen Zuordnung entweder zu „Ausfertigung mit gehobenen Elementen“ oder „einfacher Ausfertigung“ anhand dieser schematischen Unterscheidungskriterien entziehen; behelfsmäßig seien sie den einfachen Diplomen zugeschrieben. Auf diese Problematik der Kategorisierung wird später beispielhaft eingegangen.

Der Grad der Kursivierung der Schrift und die Verwendung des diplomatischen Kürzungszeichens werden auch noch zu untersuchen sein, dies wird aber in engem Zusammenhang mit den, wie bereits erwähnt, erst vorzunehmenden Schreiberzuordnungen geschehen.

Als Versuch, weitere Unterscheidungskriterien zwischen den verschiedenen Ausfertigungsniveaus zu finden, seien noch, nach den bei Csendes genannten Beispielen, einige Punkte betrachtet: Die monogrammmatische und die verbale Invokation: Beide sind nach dem Befund der Originale zwar schwerpunktmäßig bei den feierlichen Privilegien vorhanden, aber nicht ausschließlich auf diese beschränkt. Auch einige wenige andere Originaldiplome, zehn Stück, haben verbale und/oder monogrammmatische Invokationen, wobei es sich teilweise um Diplome gehobener Ausfertigung handelt,²³ aber teilweise auch um sonst einfache Diplome:²⁴ den Hauptgrund dürfte dabei die Heranziehung kanzleifremder Schreiber²⁵ darstellen; jedoch stammen nach derzeitigem Stand der Schreiberzuordnung drei dieser Urkunden vom Kanzleischreiber Philipp C.²⁶

Wenn man das – nach dem Kriterium der Verwendung der Elongata – einfachste Stück davon, BFW 41 für die Leute von Lenkersheim vom 15. März 1200 (Abb. 2), betrachtet, so weist dieses eindeutig hochformatige Diplom keine verlängerte Schrift auf, keine Signumzeile, kein Monogramm und keine Rekognition, jedoch eine verbale Invokation und eine zweiteilige Datierung mit Angabe des Regierungsjahres und der Datum per manus-Formel. Die Intitulatio *Philippus secundus divina favente clementia Romanorum rex et semper augustus* ist mit *secundus* und der Devotionsformel *divina favente clementia* in der Fassung geschrieben, die gewöhnlich in feierlichen Privilegien und gehobenen Ausfertigungen verwendet wurde. Eine ansehnliche Zeugenliste, die angeführt wird von einem Erzbischof, zwei Bischöfen und zwei Herzögen, ist ebenfalls vorhanden. Durch das regelmäßige Schriftbild, mit diplomatischem Kürzungszeichen und breitem, unbeschriebenem Rand links und rechts, wirkt die einfache Urkunde, auch ohne verlängerte Schrift, optisch durchaus würdig und eindrucksvoll. Und wenn diese Urkunde nur kopia überliefert wäre, würde man aufgrund der inneren Merkmale stark zur Vermutung neigen, es handle sich hierbei um eine „gehobene Ausfertigung“.

Wenige Monate später, am 5. Juli 1200, erhielten die Bürger von Urfersheim ein Diplom verwandten Inhalts, aber ohne textliche Übereinstimmung, das bisher auch Philipp C zugeschrieben wird (BFW 49; Abb. 3): Das leichte Hochformat würde ich, aufgrund der Verwendung der Elongata für das erste Wort der Urkunde, *Philippus*, als „Ausfertigung mit gehobenen Elementen“ bezeichnen; Invocatio gibt es keine, die Intitulatio hat die Devotionsformel *dei gratia*, die – ein wenig vom Text abgesetzte – Datierung ist einfach und ohne Aushändigungsformel. Die Anzahl der namentlich angeführten Zeugen ist zwar fast gleich wie bei BFW 41, aber es findet sich keine Persönlichkeit auch nur annähernd gleich hohen Ranges darunter. Verwendung fand das diplomatische Kürzungszeichen, aber

²⁰ Zweiteilige Datierung bei BFW 29 (PhC; für Ens Dorf), 43 (PhC; für Aldersbach), 87 (PhC; für Herzog Heinrich von Brabant).

²¹ Überdies eine zweiteilige Datierung hat BFW 50 (PhC; für St. Maria in Altenburg).

²² Zweiteilige Datierung bei BFW 41 (PhC; für die Leute von Lenkersheim), 78 (PhA/Empfängerhand; für Altzelle), 100 (kanzleifremd; für Remiremont), 127 (PhA; für Maulbronn).

²³ BFW 29 (PhC; für Ens Dorf), 35 (kanzleifremd; für die Stadt Goslar), 87 (PhC; für Herzog Heinrich von Brabant), 154 (wohl Empfängerschreiber; für Raitenhaslach), 155 (Vorurkunde BFW 154/außerhalb der Kanzlei; für Salem).

²⁴ BFW 41 (PhC; für die Leute von Lenkersheim), 46 (kanzleifremd; für Allerheiligen), 121 (unbekannt/Regensburger Notar; für Bischof Konrad von Regensburg), 126 (wohl Empfängerschreiber; für Raitenhaslach), 163 (außerhalb der Kanzlei; für Graf Heinrich von Lechsgemünd).

²⁵ BFW 35, 154, 155 sowie 46, 121, 126, 163.

²⁶ BFW 29, 41 und 87.

Platz für unbeschriebene Ränder war nicht. Wenn man von der *Elongata* absieht, so wirkt BFW 49 sogar weniger repräsentativ als BFW 41.

Die Empfänger dieser beiden Urkunden hatten offenkundig weder die Bedeutung im Reichsgefüge noch die finanziellen Möglichkeiten, feierliche Privilegien oder „gehobene Ausfertigungen“ (im von mir derzeit so definierten Sinn) zu erhalten oder sich leisten zu können,²⁷ aber dennoch machen die Urkunden, in denen der König die Empfänger in seinen Schutz nahm und, im Fall von Lenkersheim, ihnen einige Rechte verlieh, durchaus einen gewissen repräsentativen Eindruck; dies könnte möglicherweise die Finanzkraft der Empfänger widerspiegeln oder aber vielleicht auch ein wenig ein Eigeninteresse des Staufers, etwa bei der Privilegierung von Lenkersheim,²⁸ bezeugen.

Wenn man die – nach derzeitigem Wissensstand – anderen von Philipp C stammenden einfachen Ausfertigungen²⁹ betrachtet, so sind deren Pergamente eher quadratisch beziehungsweise im Querformat beschrieben – die deutlich kleineren Maße sind auch durch die kürzeren Texte ermöglicht³⁰ – und wirken im Ganzen weniger sorgfältig und eben tatsächlich „einfacher“. Als Beispiel sei auf BFW 110 hingewiesen, eine Besitzschenkung für das Augustinerchorherrenstift Berchtesgaden aus dem Mai 1205 (Abb. 4): Das kleine querformatige Stück beginnt mit der in Kontextschrift gehaltenen Intitulatio mit dem abgekürzten Herrschernamen *Ph(ilippus)* und der *Invocatio dei gratia*; es weist keine Arenga und keine Zeugenliste und nur eine – allerdings in einer eigenen Zeile abgesetzte – einfache Datierung auf. Es werden einfache Kürzungszeichen und Kürzungsstriche, nicht aber das diplomatische Kürzungszeichen verwendet. Die Schrift ist auch flüchtiger, weniger formal, und reicht bis an die Ränder.³¹ Berchtesgaden hatte im Übrigen im März desselben Jahres ein feierliches Privileg mit Schutz und Bestätigung von Rechten erhalten, das ebenfalls Philipp C zugeordnet wird und im Eschatokoll, vermutlich aus Platzmangel, eine „Sparvariante“ aufweist ohne *Elongata*, mit Signumzeile, Rekognition und – einfacher – Datierung unmittelbar an die Zeugenreihe anschließend und jeweils ohne Unterbrechung aufeinander folgend.³²

Wieder zurück zu dem Versuch, weitere Unterscheidungskriterien für das Ausfertigungsniveau zu finden: Bei der Intitulatio bietet sich an, anhand der Originale nachzusehen, ob die Verwendung der Zählung als *secundus* und die Formulierung der Devotionsformel Aufschluss über die Einordnung des jeweiligen Diploms geben kann. *Philippus secundus*³³ ist zwar deutlich häufiger in feierlichen Privilegien und gehobenen Ausfertigungen zu finden als in Urkunden einfacherer Ausfertigung, aber es gibt einige Ausnahmen in jede Richtung hin. Was die Devotionsformel betrifft, so wurde *divina favente clementia* gegenüber *dei gratia* deutlich für feierliche Privilegien präferiert, häufig aber nicht mehrheitlich bei gehobenen Ausfertigungen angewandt, und findet sich auch bei einigen Stücken der beiden unteren Kategorien. Ein Zusammenhang zwischen der Verwendung von *secundus* und *divina favente clementia* auch für einfachere Diplome ist nicht zu erkennen, die jeweiligen Ausnahmen de-

²⁷ Zum Problem der „verschwiegenen Praxis“, der Geldzahlung für Urkunden des Herrschers, am Beispiel Friedrich Barbarossas siehe Knut Görich, *Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert* (Darmstadt 2001) 344–347. Görich weist *ibid.* 333–338 auch darauf hin, dass Geld und andere Geschenke auch an am Hof einflussreiche Personen floss, um als Gegengabe deren Unterstützung zu gewinnen.

²⁸ Vgl. Werner Schultheiß, *Das Königsprivileg für Lenkersheim von 1200, Nürnberg und die Städtepolitik der Stauer in Ostfranken*, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg* 42 (1951) 30–53, hier 38f., mit der Vermutung, dass sich die Stauer zur Stärkung ihrer Territorialpolitik in Ostfranken mit Lenkersheim einen Stützpunkt gegen das nahe gelegene würzburgische Windsheim schaffen wollten.

²⁹ BFW 75 (für Aldersbach; Vogtwahl, Bestätigung eines Rechtsspruchs), 110 (für Berchtesgaden; Besitzschenkung), BFWZ 19 (für Cîteaux; Zollbestimmungen), BFW 182 (für St. Maria zum Weiher vor Köln; Schutz).

³⁰ Zur Veranschaulichung: BFW 41 hat die Maße (im mm, Höhe + Plica x Breite) 448 + 17 (–25) x 272 (–286), BFW 49 299 (–307) + 31 (–34) x 238 (–242), jedoch BFW 110 misst nur 112 + 15 (–19) x 174 (–181).

³¹ Im Prinzip galt es sicher als repräsentativer, das Pergamentblatt nicht bis an die Ränder zu füllen, aber Platzprobleme konnte man immer bekommen, und dann zum Beispiel die Signumzeile nicht eigens am linken Rand beginnen lassen wie etwa beim gleich unten erwähnten BFW 102.

³² BFW 102; in BFW 60 (für Steingaden) verwendete PhC Kontextschrift auch für die Signumzeile, was ebenfalls durch Platzmangel bedingt gewesen sein könnte.

³³ Die Zählung als *secundus* nimmt Rücksicht auf den römischen Kaiser Philippus Arabs (244–249), siehe Wilhelm Erben, *Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien* (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte Abt. 4/1: Urkundenlehre, ed. Wilhelm Erben/Ludwig Schmitz-Kallenberg/Oswald Redlich, München/Berlin 1907, ND 1967 und 1971) 313.

cken sich – von zwei Urkunden abgesehen, eine davon die oben zitierte Urkunde für die Leute von Lenkersheim, BFW 41 – nicht.³⁴ Die Aufnahme der Zählung *secundus* in die Intitulatio ist im Übrigen auch deutlich häufiger als die Devotion *divina favente clementia*. Es zeigt sich hier also zwar durchaus eine Tendenz, aber zur sicheren Einordnung des Ausfertigungsniveaus kopialer Stücke lassen sich diese Teile der Urkundenformel nicht verwenden. – Noch kurz sei vermerkt, dass bei den einfachen Diplomen der Name *Philippus* in der Intitulatio oft mit *Ph* abgekürzt wird,³⁵ allerdings durchaus auch etliche Male ausgeschrieben wird; letzteres dürfte häufig damit zusammenhängen, dass die jeweilige Urkunde nicht von einem Kanzleischreiber mündiert wurde.

Was weitere Urkundenformeln betrifft, so zeigt sich, dass der weitaus überwiegende Teil der Originale eine Arenga besitzt und sich darunter Diplome jedes Ausfertigungsniveaus befinden, auch mehrere einfache Diplome; das Fehlen einer Arenga ist jedoch fast ausschließlich nur bei den einfachen Stücken zu verzeichnen.³⁶ Die feierlichen Privilegien besitzen alle eine Arenga, auch die kopialen Stücke; diese Urkundenformel ist aber keineswegs auf die oberste Ausfertigungskategorie beschränkt.

Eine deutliche Mehrheit der Originaldiplome hat eine Corroboratio, aber sie fehlt bei Stücken unterschiedlichsten Ausfertigungsniveaus. Die meisten, jedoch nicht alle, der feierlichen Privilegien weisen eine Corroboratio auf; ihr Vorhandensein ist aber keineswegs ein Zeichen für eine gehobene Form der Ausfertigung.³⁷ – Zur Besiegelung gibt es bereits einen Aufsatz von Andrea Rzhacek und Renate Spreitzer. Hier sei nur zusammenfassend vermerkt, dass aus der Königszeit Philipps nur ein einziges Typar des Wachssiegels bekannt ist, und das Siegel in der Regel als Hängesiegel Verwendung fand;³⁸ die zwei oder drei möglichen Fälle einer Goldbulle werden noch jeweils eigens angemerkt.

Eine Zeugenreihe ist im weitaus überwiegenden Teil der Originaldiplome enthalten. Alle feierlichen Privilegien führen Zeugen an,³⁹ aber auch bei den übrigen Ausfertigungskategorien ist die Zeugnennung üblich, am seltensten, aber durchaus auch vorkommend, bei den einfachen Diplomen. Urkunden ohne Zeugenreihe sind zum allergrößten Teil einfache Ausfertigungen.⁴⁰

Wenn man sich nun damit befasst, welche Arten von Urkunden wofür Verwendung fanden, so möchte ich hier untersuchen, inwiefern Rang und Stellung der Empfänger und Ausfertigungsniveau der Originalurkunden aus Philipps Königszeit miteinander in Beziehung stehen könnten.⁴¹ Dabei erweist es sich als nützlich, die von Peter Csendes vorgenommene Einteilung in die Empfängergruppen (1) Klöster und Stifte, (2) Erzbischöfe, Bischöfe und ihre Kirchen, (3) Weltliche – Einzelpersonen und Personen-

³⁴ BFW 37 (PhD; für St. Maria in Altenburg) ist mit *secundus* und *divina favente clementia*, ebenso wie BFW 41 (PhC). Mit *divina favente clementia*, aber ohne *secundus*: BFW 57 (PhB; für Bischof Konrad von Würzburg), 181 (unbekannt; für das Domkapitel von Metz); 126 (wohl Empfängerschreiber; für Raitenhaslach) hat *divina favente gratia*, ohne *secundus*; mit *secundus* und *dei gratia*: BFW 39 (PhC; für Engelberg), 45 (PhD/Empfängerschreiber; für Bischof Bertram von Metz), 47 (PhD; für Hördt), 48 (PhC; für St. Luzi in Chur), 49 (PhC; für die Bürger von Urfersheim), 50 (PhC; für St. Maria in Altenburg), BFWZ 5 (Empfängerschreiber; für Sainte-Marie-la-Ronde zu Metz), BFW 75 (PhC; für Aldersbach), 110 (PhC; für Berchtesgaden), BFWZ 19 (PhC; für Cîteaux). – Die genannten Stücke wurden von mir eingeordnet als Ausfertigungen mit gehobenen Elementen und einfache Ausfertigungen.

³⁵ Wenn *Philippus* in *Elongata* geschrieben ist, wird der Name nur ausnahmsweise mit *Ph* abgekürzt: siehe die gehobene Ausfertigung BFW 85 (PhA; für Walkenried) und das feierliche Privileg BFW 142 (PhA; für die Stadt Regensburg); dies wird bei der Schreiberzuordnung näher zu untersuchen sein.

³⁶ Nur BFW 22 (PhB; für Friedrich und Otto von Borgo San Donnino) und 42 (wohl Empfängerschreiber; für Ebrach) ohne Arenga können als „Ausfertigungen mit gehobenen Elementen“ bezeichnet werden.

³⁷ Zu der bei rund 90 Urkunden, das heißt etwa der Hälfte aller im Volltext überlieferten Stücke, erhaltenen Corroboratio siehe auch Andrea Rzhacek/Renate Spreitzer, *Hanc paginam sigillo nostro iussimus communiri*. Siegel und Besiegelungspraxis der Urkunden König Philipps von Schwaben, in: *AfD* 53 (2007) 175–203, hier 189–191.

³⁸ Rzhacek/Spreitzer, Siegel 182f. und 191–195.

³⁹ Mit Ausnahme von BFW 120 (von einem Regensburger Schreiber; für Bischof Konrad von Regensburg), dessen Eschatokoll nicht beendet wurde, obwohl noch genügend Platz dafür vorhanden gewesen wäre und das wohl ein feierliches Stück sein sollte.

⁴⁰ Höherrangige Stücke ohne Zeugenreihe sind außer dem oben genannten BFW 120 noch die gehobenen Ausfertigungen BFW 98 (PhC; für Pairis), BFWZ 18 (PhC; für Trois-Fontaines), BFW 180 (PhD; für Benediktbeuern) und die Ausfertigungen mit gehobenen Elementen BFW 39 (PhC; für Engelberg), 84 (PhA; für Waldsassen).

⁴¹ Ob eine Gliederung nach Inhalt der Urkunden, abgehoben vom Empfänger, oder die chronologische Übersicht Erkenntnisse für eine Untergliederung in Urkundenniveaus bringen können, scheint mir zurzeit sehr fraglich.

verbände –, und (4) Städte⁴² als Vorbild und Ausgangspunkt zu nehmen. Vergleiche sind allerdings nur sehr begrenzt möglich, da es bei Philipp nur wenige italienische Empfänger gibt, diese aber bei Heinrich VI. eindeutig überwiegen.⁴³

Bei Betrachtung der Empfängergruppen hat sich gezeigt, dass unter Philipp die Erzbischöfe und Bischöfe ihre Urkunden etwa zur Hälfte in Form von feierlichen Privilegien erhielten, bei den noch vorhandenen Originalen diese Ausfertigungsart sogar den überwiegenden Teil darstellt.⁴⁴ Empfänger derartiger Diplome – hier sind wegen ihrer Erkennbarkeit auch die kopiai überlieferten Stücke berücksichtigt – war einmal Bischof Hartwig von Eichstätt, wesentlich an der Königserhebung Philipps beteiligt. Dessen Urkunde mit Verfügungen betreffend den Stand der Nachkommen von Ministerialen war sogar mit einer heute verlorenen Goldbulle besiegelt.⁴⁵ Die Salzburger Erzbischöfe Adalbert und Eberhard erhielten die große Besitzbestätigung für ihre Kirche sowie die Schenkung der Reichsabteien Frauenchiemsee und Seon⁴⁶ ebenso in dieser feierlichen Form wie Erzbischof Hartwig von Bremen eine Bestätigung einiger Besitzungen.⁴⁷ Erzbischof Adolf von Köln erhielt zwei feierliche Diplome mit der Bestätigung, Restituierung und Gewährung von wichtigen Besitzungen und Rechten, eines mit heute nicht mehr erhaltener Goldbulle, nachdem er zum Staufer übergetreten war und ihn am 6. Januar 1205 endlich in Aachen gekrönt hatte.⁴⁸ Bischof Humbert von Valence holte sich wenige Wochen nach dieser Aachener Krönung das erste seiner zwei feierlichen Privilegien mit verschiedenen wichtigen Bestimmungen. Seine Unstimmigkeiten mit den Bürgern von Valence bezüglich Zollangelegenheiten führten zu einem kopiai überlieferten Stück, das offenbar kein feierliches Privileg war, und einem zweiten feierlichen Privileg von Anfang Juni 1208.⁴⁹ Konrad, Bischof von Regensburg und damals Kanzler Philipps, bekam 1205 seine Vereinbarung mit Herzog Ludwig von Bayern bezüglich der Aufteilung der Kinder von Ministerialen mit einem feierlichen Privileg beurkundet – beziehungsweise ließ es sich außerhalb der königlichen Kanzlei in Regensburg selbst so anfertigen –, und die Beurkundung des Freundschaftsvertrages zwischen Konrad und Ludwig sollte wohl auch dieselbe Form annehmen, blieb aber aus unbekanntem Gründen ohne Zeugenliste und Eschatokoll. Eine weitere Urkunde für Bischof Konrad, mit dem Verzicht Philipps auf das Spolienrecht – aus Anlass seiner Ernennung zum Legaten nach Italien – und der Erlaubnis einer Besitzablöse, wurde, ebenfalls als EmpfängerAusfertigung, in der Form eines einfachen Diploms abgefasst.⁵⁰ Als aber Erzbischof Ludolf von Magdeburg, einer der wichtigsten Parteigänger Philipps von Beginn an, am Tag des Heiligen Mauritius (22. September) 1204 den Verzicht des Königs zumindest auf das Spolienrecht, aber vielleicht auch auf das Regalienrecht gegenüber den Erzbischöfen von Magdeburg und ihren Suffraganen beur-

⁴² Csendes, Kanzlei 105.

⁴³ Csendes, Kanzlei 106–108 zur geographischen Verteilung der Empfänger.

⁴⁴ Nach Csendes, Kanzlei 111 standen unter Heinrich VI. bei den Urkunden für hohe geistliche Würdenträger feierliches Privileg, gehobene Ausfertigung und einfaches Diplom nebeneinander.

⁴⁵ BFW 31 (PhC/außerhalb der Kanzlei; nach Bernd Schütte, *König Philipp von Schwaben. Itinerar – Urkundenvergabe – Hof* [MGH Schriften 51, Hannover 2002] 337 wohl schon in den September 1198 zu setzen, und nicht erst 1199); Kanzler wurde Bischof Hartwig erst später, 1203 ist er als solcher bezeugt; zu ihm Schütte, *König Philipp* 463f. Zur Goldbulle siehe Rzhacek/Spreitzer, *Siegel* 183f. und 189.

⁴⁶ BFW 32 (nach Vorurkunde von einem unbekanntem Schreiber; September 1199) und 59 (PhC; September 1201). – Zu den beiden Erzbischöfen siehe Schütte, *König Philipp* 416 f. und 445–447.

⁴⁷ BFW 33 (PhC; Januar 1200; Original heute verloren, jedoch altes Photo vorhanden); zu ihm siehe Schütte, *König Philipp* 464f.

⁴⁸ BFW 90 (PhE) und 91 (PhC), beide Aachen, 1205 Januar 12; zur Goldbulle siehe Rzhacek/Spreitzer, *Siegel* 184; zu Erzbischof Adolf siehe Schütte, *König Philipp* 418f.

⁴⁹ BFW 96 (PhA; 1205 Januar 25) und 183 (PhA; 1208 Juni 1) als feierliche Privilegien; BFW 174 (Diktat PhC und PhD) von Anfang Januar 1208 ist nur kopiai überliefert. – Zu Bischof Humbert siehe Schütte, *König Philipp* 490.

⁵⁰ Die feierlichen Diplome sind BFW 119 (Augsburg, 1205 Juli 30) und 120 ([1205, wohl Augsburg Juli 30]), beide nicht in der Königskanzlei entstanden, sondern unter Regensburger Beteiligung, das einfache Diplom ist BFW 121 (1205 [nach April 14 – vor September 24]); zu Bischof Konrad IV. von Regensburg siehe Schütte, *König Philipp* 505–507. – Zu den Formen der Beurkundung von Vertragsurkunden, als feierliche Privilegien, gehobene oder einfache Ausfertigungen bei Heinrich VI. siehe Csendes, *Kanzlei* 99f. und Thomas Ertl, *Studien zum Kanzlei- und Urkundenwesen Kaiser Heinrichs VI.* (Denkschriften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 303 = Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 4, Wien 2002) 16–18. Zu Verträgen bei Philipp siehe den Beitrag von Andrea Rzhacek im vorliegenden Band.

kundet bekam, geschah dies mit einem in der kopialem Überlieferung noch als solches erkennbaren feierlichen Privileg.⁵¹ Weitere Empfänger feierlicher Diplome waren noch Patriarch Wolfger von Aquileja mit zwei Stücken,⁵² einmal betreffend die Nichtpräjudizierung der Rechte seiner Kirche durch die in Deutschland erfolgte Regalieninvestitur sowie später eine Schenkung, und Bischof Manegold von Passau⁵³ mit der Bestätigung einer Absprache mit Herzog Otto von Meranien bezüglich des Erwerbs der Grafschaft Windberg.

Urkunden niedrigeren Ausfertigungsniveaus gab es für Erzbischöfe und Bischöfe auch, als Originale sind sie aber deutlich seltener erhalten: Die Beurkundung einer Vertragsabänderung zwischen Erzbischof Eberhard von Salzburg und Graf Heinrich von Lechsgemünd erfolgte in gehobener Ausfertigung.⁵⁴ Sparsamer war man für oder, wenn die Vermutung zutrifft, dass die Art der Ausfertigung sehr wohl auch in Zusammenhang mit den finanziellen Möglichkeiten und der Ausgabebereitschaft der Empfänger steht, von Seiten der Bischöfe von Metz, Würzburg und Brixen,⁵⁵ wobei sich diese Sparsamkeit auch nicht immer durch den Inhalt der Urkunde erklärt. Bischof Bertram von Metz erhielt im April 1200 die Bestätigung eines Rechtsgeschäfts zugunsten des Metzger Kollegiatstiftes St. Theobald immer noch in einer Ausfertigung mit gehobenen Elementen, die, wohl von einem Empfängerschreiber, durchaus graphisch schön gestaltet worden war und in der einfachen Datierung das Regierungsjahr und die Datum per manus-Formel beinhaltete.⁵⁶

Dem Elekten Heinrich von Würzburg wurde im März 1205 die Genehmigung der Verpfändung von Kirchengütern und Einkünften zugunsten des gefangenen Aachener Propstes Wilhelm nur in einem einfachen Diplom erteilt,⁵⁷ ein oder zwei Jahre später die Bewilligung zur Einhebung von Diensten in einer Ausfertigung mit gehobenen Elementen.⁵⁸ Aber schon sein Vorgänger, Bischof Konrad von Würzburg, erhielt als Kanzler 1201 die Schenkung der Burg Steineck nur mittels eines einfachen Diploms verbrieft (Abb. 5),⁵⁹ das zwar als Datierungsangabe den Krönungstag Philipps nennt, *in die coronationis nostre*, also den 8. September von Philipps erster, der Mainzer Krönung, aber keineswegs eindrucksvoller wirkt als das wahrscheinlich zur gleichen Zeit ausgestellte Mandat an die Vasallen, Ministerialen und Bürger von Würzburg mit dem Befehl, Bischof Konrad treu zu dienen (Abb. 6).⁶⁰ Beim selben Bamberger Aufenthalt Philipps erhielt wenige Tage später der Salzburger Erzbischof Eberhard die Reichsabteien Frauenchiemsee und Seeon mit einem schönen feierlichen Privileg (Abb. 1).⁶¹

Um wieder auf bescheideneres Niveau zurückzukehren: Als Bischof Konrad von Brixen 1206 die Anlage eines Silberbergwerkes genehmigt wurde, geschah dies mit einem einfachen Diplom; eine

⁵¹ BFW 86 (PhA); Schütte, König Philipp 290f. und 520f. zur Urkunde und Erzbischof Ludolf. – Siehe dazu ausführlicher den Beitrag von Renate Spreitzer im vorliegenden Band.

⁵² Aus der kopialem Überlieferung erkennbar bei BFW 135 (PhA) aus dem Juni 1206 und BFW 166 (PhA) aus dem Oktober 1207. – Zu Wolfger, zuerst Bischof von Passau, siehe Schütte, König Philipp 554–559.

⁵³ BFW 168 (PhA) vom November 1207. Zu Manegold siehe Schütte, König Philipp 527.

⁵⁴ Im September 1207 mit BFW 162 (PhA); zwei Beurkundungen zu Vereinbarungen zwischen Erzbischof und Graf für den Grafen Heinrich von Lechsgemünd wohl aus derselben Zeit erfolgten als einfache Diplome: BFW 163 und 164 (beide außerhalb der Kanzlei).

⁵⁵ Zu dem einen einfachen Diplom BFW 121 für Bischof Konrad von Regensburg siehe oben.

⁵⁶ BFW 45 (PhD/Empfängerschreiber) mit *Philippus* in der Intitulatio in Elongata und *P* als verzierte Initiale gestaltet, Schrift sehr schön und regelmäßig, mit Initialen unterteilt. Zur Urkunde und zu Bertram siehe Schütte, König Philipp 383f. und 433f.

⁵⁷ BFW 101 (PhB); zu Heinrich siehe Schütte, König Philipp 483f., zu Wilhelm *ibid.* 553f.

⁵⁸ BFW 129 (außerhalb der Kanzlei), zeitliche Einordnung zu 1206 oder 1207 unsicher, siehe Schütte, König Philipp 408f.

⁵⁹ BFW 57 (PhB): kein Jahresdatum, dieses erschlossen aus der Nennung Konrads als Würzburger Bischof und Kanzler, siehe Schütte, König Philipp 267; zum komplizierten Verhältnis Konrads zu Philipp, der schließlich sogar beschuldigt wurde, in den Mord an Konrad vom 3. Dezember 1202 verwickelt gewesen zu sein, siehe *ibid.* 497–501.

⁶⁰ BFW 58 (Verfasser und Schreiber unbekannt), undatiert, aber für gewöhnlich zum Bamberger Hoftag im September 1201 eingeordnet, siehe Schütte, König Philipp 267.

⁶¹ BFW 59 (PhC; 1201 September 14); siehe Heinz Dopsch, Salzburg im Hochmittelalter, in: Geschichte Salzburgs 1/1, ed. Heinz Dopsch (Salzburg²1983) 229–418 und 1/3 (Salzburg 1984) 1251–1328, hier 309.

ebenfalls den Silberbergbau betreffende kopiaal überlieferte Urkunde für den Bischof von 1207 macht auch nicht den Eindruck einer gehobeneren Ausfertigung, ist aber jedenfalls kein feierliches Privileg.⁶²

Für einige weitere Erzbischöfe und Bischöfe, beziehungsweise diese betreffend, sind noch kopiaal überlieferte Stücke bekannt, die nicht das höchste Ausfertigungsniveau aufweisen: Ein Schreiben an die Angehörigen der erzbischöflichen Kirche von Besançon beinhaltete die Erlaubnis für Erzbischof Amadeus, unrechtmäßig vergebene Lehen einzuziehen;⁶³ Bischof Dietrich von Utrecht wurde die Verlegung eines Zolls gewährt;⁶⁴ Lupold, Bischof von Worms und Elekt von Mainz, erhielt die Zustimmung des Königs zur Verleihung eines Gutes;⁶⁵ Philipp ließ den Bau der Burg bei Kreuznach einstellen, da sie auf Gut der Speyrer Kirche lag;⁶⁶ und Bischof Diethelm von Konstanz erwirkte die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts.⁶⁷

Um nun zu der bei Csendes „Klöster und Stifte“ genannten Empfängergruppe zu kommen, so wurde für die Zeit Heinrichs VI. konstatiert, dass diese Empfänger feierliche Privilegien bevorzugten; Csendes gibt dafür einen Anteil von 42 Prozent an.⁶⁸ Davon kann nach Ausweis der Originale bei Philipp keine Rede sein: Das Kloster Walkenried, das Augustinerchorherrenstift Heiliges Kreuz zu Augsburg, das Prämonstratenserstift Steingaden, das Augustinerchorherrenstift Berchtesgaden, das Kloster Weißenhohe, das Augustinerchorherrenstift Reichersberg, Propst Adalbert und das Salzburger Domkapitel sowie das Hospital der Prämonstratenser in Hagenau erhielten im Original überlieferte feierliche Privilegien;⁶⁹ dazu kommen noch drei als solche erkennbare Stücke aus der kopiaalen Überlieferung, und zwar für das Augustinerchorherrenstift Frankenthal, das Zisterzienserkloster Neuburg und das Kloster Luxeuil.⁷⁰

Größtenteils wurden mit diesen feierlichen Diplomen die Empfänger in Schutz genommen, beziehungsweise ihnen ältere Besitzungen und Rechte bestätigt;⁷¹ aber auch die Bestätigung des Verkaufes von Lehensgut beziehungsweise einer von Reichsministerialen geplanten Schenkung an Frankenthal und Walkenried wurden auf diese Art beurkundet.⁷² Die Augustinerchorherren des Heiligen Kreuzes zu Augsburg jedoch bekamen Ende November des Jahres 1200 einen königlichen Schuldschein: Denn in dem der Ausgestaltung nach feierlichen Privileg beurkundete Philipp, dass er von ihnen 200 Mark Silber geliehen habe, und gab die dafür von ihm verpfändeten Einkünfte bekannt sowie die Erlaubnis für seine Ministerialen, Vergabungen an die Chorherren zu tätigen. Man fragt sich, ob die so feierliche, und gar nicht, wie man eher erwartet hätte, kurze und geschäftsmäßige, Ausfertigung auch eine der Gegenleistungen für die geliehene Summe gewesen ist.⁷³

⁶² BFW 133 (PhA); laut Schütte, König Philipp 495 (zu Bischof Konrad), ist es keineswegs gesagt, dass Konrad zur Urkundenausstellung persönlich in Nürnberg anwesend war; kopiaal überliefert BFW 161 (PhD).

⁶³ BFW 24 (Verfasser unbekannt; 1199 März 8). – Zu Amadeus siehe Schütte, König Philipp 426f.

⁶⁴ BFW 52 (PhE; 1200 September 30). – Zu Dietrich siehe Schütte, König Philipp 443.

⁶⁵ BFW 83 (nur in deutscher Übersetzung überliefert; 1204). – Zu Lupold siehe Schütte, König Philipp 525–527, zur Urkunde *ibid.* 401f.

⁶⁶ BFW 124 (PhD; 1205 November 28); Schütte, König Philipp 378f.

⁶⁷ BFW 128 (unbekannter Verfasser und undatiert); zum Bischof siehe Schütte, König Philipp 436–438; siehe auch *ibid.* 123.

⁶⁸ Csendes, Kanzlei 109: als mögliche Erklärung dafür überlegt Csendes, dass die Klöster zumeist ältere Diplome besaßen, die ja alle feierliche Ausfertigungen gewesen waren, und so Entsprechendes gewünscht hätten. Er erwägt auch, dass gegenüber geistlichen Empfängern mitunter gnadenhalber die Taxen reduziert worden sein könnten.

⁶⁹ BFW 36 (PhC; für Walkenried, 1200 Januar 31), 53 (PhA; für Hl. Kreuz, 1200 November 28), 60 (PhC; für Steingaden, 1201 September 20), 102 (PhC; für Berchtesgaden, 1205 März 10), 103 (PhC; für Weißenhohe, 1205 April 14), 111 (PhC; für Reichersberg, 1205 Mai 24), 171 (PhC; für das Salzburger Domkapitel, 1207 Dezember 10), 176 (PhD/unbekannter Schreiber; für Hagenau, 1208 Februar 6). – Die Häufung im Jahr 1200 und vor allem im Jahr 1205 korrespondiert mit dem allgemeinen Anstieg der Anzahl von erhaltenen Diplomen Philipps in diesen Jahren, besonders im Jahr 1205, nach der zweiten Krönung in Aachen; 1201 war allgemein auch ein etwas stärkeres Jahr und 1207 übertraf dann wieder knapp 1205; 1208 war, soweit aus dem halben Jahr bis zu Philipps Tod erkennbar, ebenfalls ein Jahr mit vielen Diplomen.

⁷⁰ BFW 23 (PhC; für Frankenthal, 1199 Februar 22), 55 (nach Vorurkunden; für Neuburg, 1201 Juni 3) und 63 (Diktatzuordnung unsicher; für Luxeuil, 1201 Dezember 5).

⁷¹ BFW 60, 102, 103, 111, 171, 176; kopiaal 55 und 63. – Nicht immer, aber meist, erfolgten Schutz und Bestätigung zugleich.

⁷² BFW 23 und 36.

⁷³ BFW 53.

Von den soeben genannten Empfängern feierlicher Privilegien sind noch für Walkenried und Berchtesgaden jeweils eine weitere Originalurkunde Philipps bekannt: Walkenried erhielt einige Jahre später mit einer gehobenen Ausfertigung den königlichen Schutz und die Erlaubnis, durch Tausch reichslehenbare Güter zu erwerben;⁷⁴ vom Inhalt her würde man also eigentlich diese zweite Urkunde als höherwertig einschätzen. Bei der Besitzschenkung an das Augustinerchorherrenstift Berchtesgaden, etwas mehr als zwei Monate nach dem feierlichen Privileg mit Schutz und Bestätigung wichtiger Rechte, verwundert die Ausstellung als einfaches Diplom weniger.⁷⁵

Die Empfängergruppe Klöster und Stifte ist aber bei den Originaldiplomen Philipps die deutlich am stärksten vertretene Gruppe und diejenigen Urkunden, die keine feierlichen Privilegien sind, machen hierbei, alle anderen Ausfertigungsniveaus zusammengezählt, nicht ganz 85 Prozent aus; mehr als die Hälfte davon sind einfache Ausfertigungen.⁷⁶ Ein kurzer Blick zeigt, dass auch bei den kopia! überlieferten Königsurkunden die weitaus meisten Empfänger Klöster und Stifte sind und die drei davon als feierliche Privilegien erkennbaren Stücke hierbei einen noch etwas geringeren Anteil ausmachen als bei den Originalen.

Was in dieser großen Empfängergruppe die Verteilung von Urkunden vom einfachen Diplom bis zur gehobenen Ausfertigung im Verhältnis zum jeweiligen Empfänger und unter Berücksichtigung des Rechtsinhalts betrifft, so ist dies nicht in Kürze abzuhandeln und kaum in ein starres System zu pressen: Die bei der Untersuchung dieser Zusammenhänge zu beachtenden Faktoren sind etwa die Stellung des jeweiligen Empfängers, ausgehend von Rang, Finanzkraft, aktueller politischer Bedeutung, die Art des Rechtsinhalts, also zum Beispiel Schutz und generelle Besitzbestätigung, wie man sie gerne von jedem Herrscher zu erhalten bemüht war, oder Bestätigung eines aktuellen Rechtsgeschäfts, dessen Bedeutung und Strittigkeit natürlich auch variieren konnte, die Ausfertigung durch die Kanzlei oder die Empfänger – die Heranziehung von kanzleifremden Kräften gewinnt gerade bei den einfachen Diplomen markant an Bedeutung –, die Benutzung von Vorurkunden oder auch nur das Beispiel früherer Urkunden im Empfängerarchiv ohne direkte Übernahmen. Die Kombination von Faktoren ist notwendig, ein System etwa rein nach Empfänger oder nach Rechtsinhalt dürfte sich nicht erstellen lassen, man kann jedoch nach einer Tendenz suchen. Zum Beispiel dürfte man für Schutz, teilweise verbunden mit der Bestätigung von Besitzungen und Rechten, wohl vorzugsweise ein würdiges Diplom feierlicher oder gehobener Ausfertigung zu erhalten getrachtet haben, aber es gibt auch einfache Diplome mit Schutzverleihung, etwa für das Augustinerchorherrenstift Hördt,⁷⁷ das Zisterzienserkloster Altenberg,⁷⁸ das Zisterzienserkloster Buch,⁷⁹ das Augustinerchorherrenstift Herbrechtingen,⁸⁰ das Augustinerinnenkloster St. Maria zum Weiher vor Köln⁸¹ oder das Benediktinerinnenkloster Rolandswerth.⁸²

In der kleinen Gruppe der weltlichen Empfänger, für die schon Csendes darauf hinwies, dass dies wohl der Empfängerkreis sei, innerhalb dessen mit den größten Verlusten zu rechnen ist,⁸³ ist das einzig bekannte und auch im Original erhaltene feierliche Privileg die Belehnung des Grafen Thomas von Savoyen mit seinen Reichslehen.⁸⁴ In der Corroboratio ist sogar die Besiegelung mit einer Goldbulle angekündigt und wird wohl auch so erfolgt sein,⁸⁵ erhalten ist sie heute nicht mehr. Die Originalurkunden für Herzog Heinrich von Brabant betreffend Belehnungen und Erbfolgebestimmungen anläss-

⁷⁴ BFW 85 (PhA; 1204 August 24). – Siehe genauer im Beitrag von Renate Spreitzer im vorliegenden Band.

⁷⁵ BFW 110 (PhC; 1205 Mai 23).

⁷⁶ Ich zähle derzeit bei den Originalen 8 feierliche Privilegien, 16 gehobene Ausfertigungen, 7 Ausfertigungen mit gehobenen Elementen, 28 einfache Diplome.

⁷⁷ BFW 47 (PhD unter Vorurkundenverwendung; 1200 April 29).

⁷⁸ BFW 71 (PhD; 1202 Oktober 17; Schutz und Abgabefreiheit).

⁷⁹ BFW 131 (PhD/Empfängerschreiber; 1206 Mai 18). – Siehe genauer im Beitrag von Renate Spreitzer im vorliegenden Band.

⁸⁰ BFW 136 (PhA; 1206 Juni 11).

⁸¹ BFW 182 (PhC; 1208 Mai 19).

⁸² BFW 72 (PhA, zeitlich unbestimmt).

⁸³ Csendes, Kanzlei 112.

⁸⁴ BFW 148 (PhC; 1207 Juni 1): Rekognition und Datum per manus-Formel fehlen, sonst handelt es sich um ein optisch schön gestaltetes Stück. Schütte, König Philipp 272f.

⁸⁵ Rzhacek/Spreitzer, Siegel 184.

lich dessen Übertritts auf die Seite König Philipps⁸⁶ und für Markgraf Azzo von Este, ebenfalls Belehnungen und Erbfolgerechte beinhaltend,⁸⁷ sind gehobene Ausfertigungen. Die Lehensbestätigung für Friedrich und Otto von Borgo San Donnino⁸⁸ erfolgte nur in Form einer „Ausfertigung mit gehobenen Elementen“. Überhaupt nur als einfaches Diplom ausgefertigt wurde die Urkunde für die Grafen Gerhard und Heinrich von Diez über eine im Tausch gegen die Abtretung einer Vogtei erfolgte Güterbelehnung.⁸⁹ Ebenso zwei einfache Diplome erhielt Graf Heinrich von Lechsgemünd in Beurkundung von Vereinbarungen und deren Umsetzung zwischen ihm und dem Salzburger Erzbischof; die Bestätigung der diesen Maßnahmen zugrunde liegenden Vertragsabänderung zwischen Erzbischof Eberhard und dem Grafen erfolgte in gehobener Ausfertigung.⁹⁰

Um als letztes noch zu den Originalurkunden für städtische Empfänger zu kommen, so erhielten – oder konnten sich diese leisten – Straßburg, Regensburg und die Kölner Bürger, nachdem sie mit Philipp Frieden geschlossen hatten, feierliche Privilegien, in denen es um ihren Schutz, Rechte und Steuerfreiheiten ging.⁹¹ Eine Zollbefreiung für die Leute von Zutphen und Urkunden für die Stadt Goslar und die Leute von Assisi erfolgten als gehobene Ausfertigungen,⁹² während die Bürger von Cambrai in ihren Rechten und Freiheiten gegen ihren Bischof, der ein Parteigänger Ottos IV. war, mit einem einfachen Diplom gestärkt werden sollten.⁹³ Über die einfacheren Urkunden für die Leute von Lenkersheim und Urfersheim, die innerhalb ihrer Grenzen aber doch durchaus repräsentativ wirken, wurde bereits gehandelt.⁹⁴

Die vorangegangenen Ausführungen und gerade auch die beiden letztgenannten Urkunden zeigen, wie wichtig für eine Gesamtbeurteilung die nur im Original sichtbaren Elemente sind, und illustrieren die Schwierigkeit, die Urkunden Philipps in ein starres Schema zu pressen. Für die Positionierung und Beurteilung dieser Diplome im jeweiligen historischen Kontext und ihren Beitrag zu dessen Interpretation ist die Berücksichtigung verschiedenster Faktoren notwendig, aber auch lohnend, besonders für eine Zeit und einen Raum, als die Königurkunde noch keine Massenware darstellte.

⁸⁶ BFW 87 (PhC; 1204 November 12); kopiaal überlieferte Urkunden für Herzog Heinrich: BFW 88 und 141. – Zum Herzog siehe Schütte, König Philipp 467f.

⁸⁷ BFW 150 (PhC; 1207 Juni 18); weiters kopiaal überliefert für Markgraf Azzo BFW 151.

⁸⁸ BFW 22 (PhB; [1199] Februar 18); siehe Schütte, König Philipp 375.

⁸⁹ BFW 138 (PhD; 1207 Januar 15); siehe Schütte, König Philipp 298.

⁹⁰ BFW 163 und 164 (Diktat unbekannt/möglicherweise von Regensburger Hand geschrieben) für den Grafen haben nur das Jahresdatum 1207, dürften aber auf denselben Quedlinburger Hoftag vom September zu datieren sein wie das inhaltlich damit in Zusammenhang stehende BFW 162 (PhA). Siehe Schütte, König Philipp 362f.

⁹¹ BFW 113 (PhA; für Straßburg; 1205 Juli 16): ohne Invocationes, die in Elongata geschriebene erste Zeile enthält nur die Intitulatio; weiters fehlt die Datum per manus-Formel; BFW 142 (PhA; für Regensburg; 1207 März 9): ungewöhnlich ist die Abkürzung von *Philippus* in der Elongata von Intitulatio und Signumzeile, wobei allerdings auch die meisten Zeugnennamen abgekürzt wurden; BFW 144 (PhA; für Köln; 1207 April 30): hier fehlt die Rekognition.

⁹² BFW 130 (PhC; für Zutphen; 1206 März 8); 35 (außerhalb der Kanzlei; für Goslar; 1200 Januar 27); 117 (PhC; für Assisi; 1205 Juli 29).

⁹³ BFW 112 (unbekannt; 1205 Juni 1); Schütte, König Philipp 378.

⁹⁴ BFW 41 und 49, siehe oben 166f.

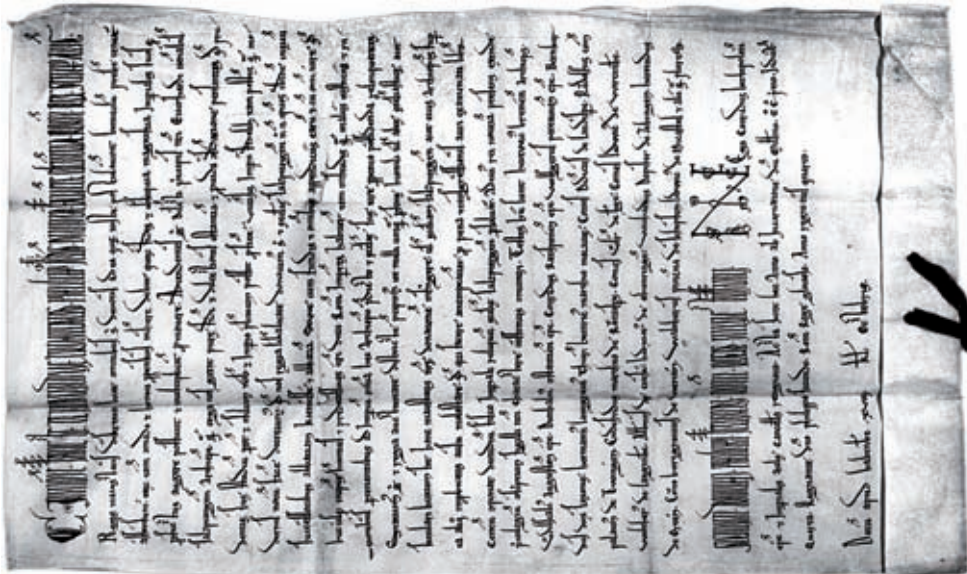


Abb. 1: BFW 59 (München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Erzstift Salzburg Urkunde 8)

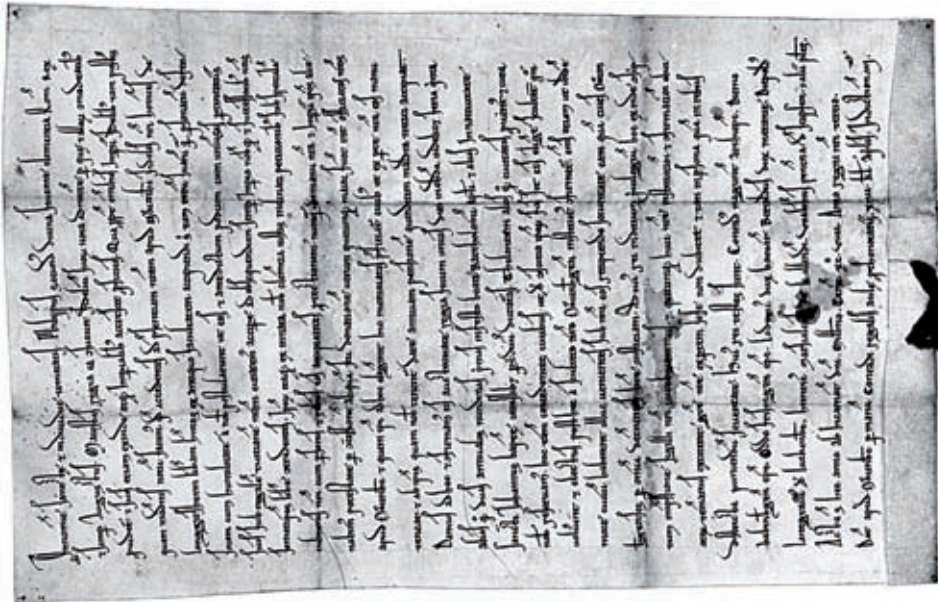


Abb. 2: BFW 41 (Bamberg, Staatsarchiv, Brandenburgische Urkunden 4)

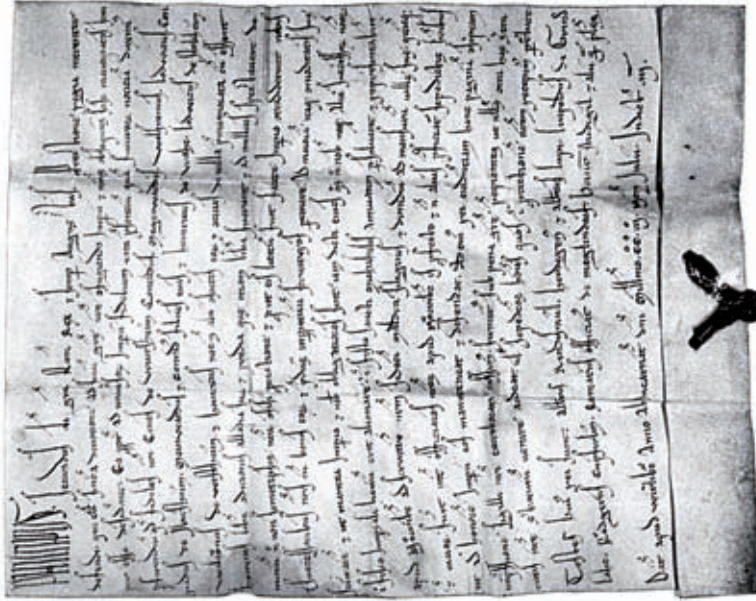


Abb. 3: BFW 49 (Bamberg, Staatsarchiv, Brandenburgische Urkunden, Münchner Ausgabe 1993, Nr. 29)

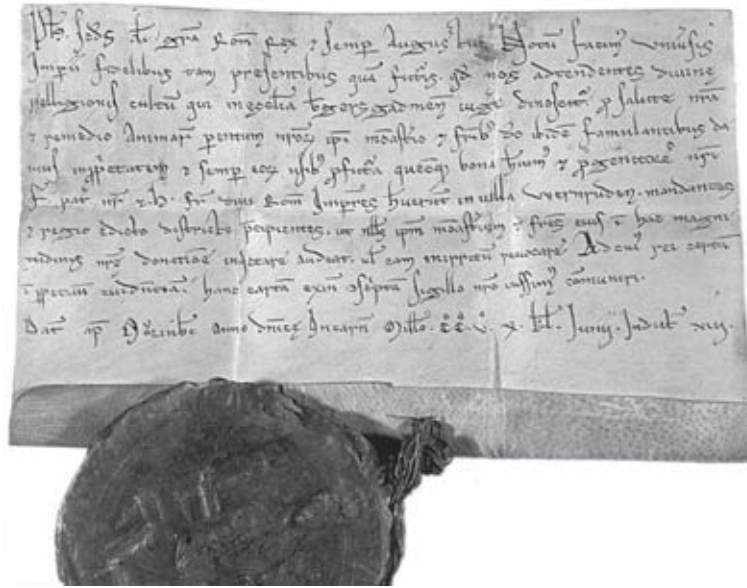


Abb. 4: BFW 110 (Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, AUR1205 V 23)

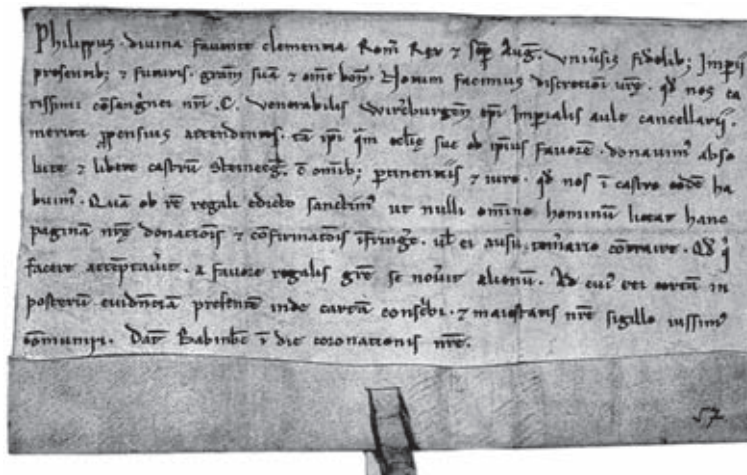


Abb. 5: BFW 57 (Würzburg, Staatsarchiv, Domkapitel Würzburg Urkunden 1201 Sept. 8/I)

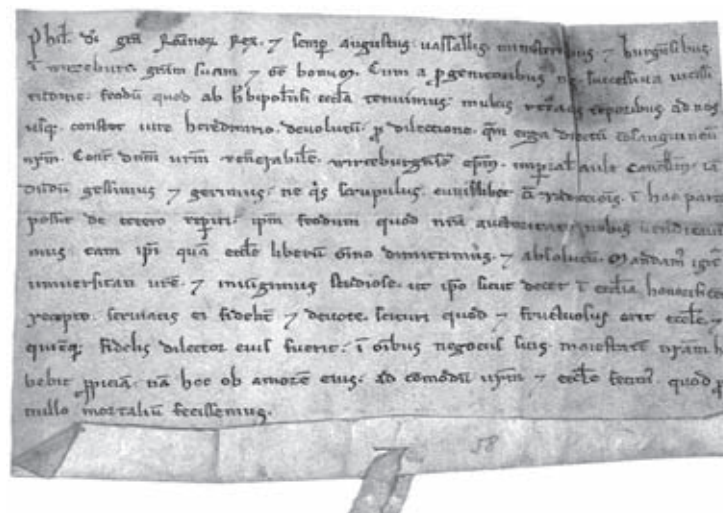


Abb. 6: BFW 58 (Würzburg, Staatsarchiv, Domkapitel Würzburg Urkunden 1201 Sept. 8/II)